

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [Umsatzsteuer: Ermäßigter Steuersatz bei Auftragsforschung](#)
Urteil vom 10.05.2017, Az: V R 43/14; V R 7/15
2. [Bilanzierung: Passiver Rechnungsabgrenzungsposten bei Unterlassungsverpflichtung](#)
Urteil vom 15.02.2017, Az: VI R 96/13
3. [Einkommensteuer: Werbungskosten nach gescheitertem Anschaffungsgeschäft](#)
Urteil vom 09.05.2017, Az: IX R 24/16

Urteile und Beschlüsse:

1. Umsatzsteuer: Ermäßigter Steuersatz bei Auftragsforschung

Urteil vom 10.05.2017, Az: V R 43/14; V R 7/15

1. Bei der Prüfung, ob sich der Träger einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung i.S. von § 68 Nr. 9 i.V.m. § 64 Abs. 1 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter finanziert, ist die Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen.

2. Der Begriff der Vermögensverwaltung nach § 68 Nr. 9 i.V.m. § 64 Abs. 1 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG umfasst ebenso wie bei § 14 i.V.m. § 64 Abs. 1 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG nur nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten wie z.B. das Halten von Gesellschaftsanteilen, nicht aber auch entgeltliche Leistungen wie etwa die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen oder beweglichen Vermögen (Fortführung des BFH-Urteils vom 20. März 2014 V R 4/13 , BFHE 245, 397).

2. Bilanzierung: Passiver Rechnungsabgrenzungsposten bei Unterlassungsverpflichtung

Urteil vom 15.02.2017, Az: VI R 96/13

Hat ein buchführender Landwirt ein Entgelt für die zeitlich nicht begrenzte Verpflichtung erhalten, seine Landwirtschaft nicht über den bisherigen Umfang hinaus zu erweitern, ist zur Wahrung des Realisationsprinzips ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

3. Einkommensteuer: Werbungskosten nach gescheitertem Anschaffungsgeschäft

Urteil vom 09.05.2017, Az: IX R 24/16

Das Fehlen einer rechtlichen Grundlage für die Hingabe verlorener Aufwendungen, die zu Anschaffungskosten eines Vermietungsobjekts hätten führen sollen, schließt den wirtschaftlichen Zusammenhang der Aufwendungen mit einer beabsichtigten Vermietung nicht aus.